

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

1 (12.1.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1925.

Inhalt: Dienstaufgaben. — Vorläufiges kirchliches Gesetz: Dienstbezüge der Geistlichen. — Bekanntmachungen: Kirchensteuer 1925. — Dienstreisekosten. — Kollekte für Kriegsgräberfürsorge. — Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken. — Geschäftsverkehr. — Errichtung eines evang. Pfarrvikariats in St. Ilgen. — Errichtung eines Vikariats in Mannheim-Waldhof. — Sammlung von Gottesdienstordnungen. — Theologische Prüfungen. — 2. Bad. Tagung für alkoholfreie Jugendberziehung. — Deutscher Herbergverein. — Volksmission und Evangelisation. — Mitteilung der Bad. Landesbibelgesellschaft.

Dienstaufgaben.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 16. Dezember v. J. der von der Kirchengemeinde Ittersbach gewählte Pfarrverwalter Walter Müller in Tegernau als Pfarrer in Ittersbach und die vonseiten der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft auf Antrag des Oberkirchenrats erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Karl Spielberger in Ruchsen zum Pfarrer in Ruchsen.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Besetzt wurden die Vikare Hans Koch von Pforzheim nach Bretten zur Besetzung der St. Pfarrei, Karl Dürr von Pforzheim als Pfarrverwalter nach Brözingen (Neustadtpfarrei), Adolf Lipp in Büchenbrunn als Pfarrverwalter nach Bodersweier, Walter Sick in Karlsruhe als Pfarrvikar nach Büchenbrunn, Wilibald Reichwein von Rastatt nach Karlsruhe (St. Pfarrei), Hugo Bucherer von Karlsruhe (Schloßkirche) nach Rastatt, Hermann Pfannstiel von Hohenheim zur Besetzung des Pfarrdienstes nach Wenkheim; Theophil Gettinger zur Aushilfe nach Gengenbach und von da zur vorübergehenden Besetzung des Pfarrvikariats nach Ruit, Pfarrkandidat Fried-

rich Müller von Pforzheim zur Aushilfe nach Badenweiler.

Ernannt wurde Pfarrkandidat Hans Kay in Hohenheim zum Vikar daselbst.

Beurlaubt wurde Pfarrvikar Theophil Burgstahler in Ruit zwecks Übernahme der Stelle eines Evangelisten beim Bad. Evangelisationsverein.

Dienst erledigungen.

Freiburg, Christuspfarre, Kirchenbezirk Freiburg. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Triberg, Kirchenbezirk Hornberg. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Tutschfelden, Kirchenbezirk Emmendingen. Besetzung durch Gemeindevahl. Wohnung von 5 Zimmern im Pfarrhaus vorhanden.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Todesfälle.

Gestorben ist am 14. Oktober v. J. Pfarrer Wilhelm Graebener, Leiter der Evang. Diakonissenanstalt in Karlsruhe, am 1. Dezember v. J. Kirchenrat Gustav Körber, Pfarrer a. D. von Emmendingen.

Reg. A

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Dienstbezüge der Geistlichen betr.

Die Kirchenregierung hat gemäß § 120 RM als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Pfarrer erhalten für den Monat Dezember 1924

- a) einen Zuschlag zum Grundgehalt in der Höhe von 10 v. H.,
- b) einen Zuschlag zum Kinderzuschlag und zum Frauenzuschlag in der Höhe von monatlich je 2 RM.

§ 2.

Die Vergütungen der unständigen Geistlichen, die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und die

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen sind für den Monat Dezember d. J. unter Berücksichtigung der vorstehenden Zuschläge nach den zur Zeit gültigen Sätzen zu gewähren.

Die Pfarrkandidaten erhalten für den gleichen Zeitraum eine einmalige Nachzahlung von je 10 RM.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1924.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wurtz.

Bögelin.

Bekanntmachungen.

DRM. 12. 12. 1924. Kirchensteuer 1925 betr.

Im Monat Oktober d. J. hat für die Zwecke der Veranlagung der Reichssteuern in allen Gemeinden eine allgemeine Personenstandsaufnahme nach dem Stand vom 10. Oktober d. J. stattgefunden. Die in die Wohnungslisten eingetragenen Steuerpflichtigen werden z. B. bei den Bürgermeisterämtern in Urlisten und in Namenskarteien übertragen, die die Bürgermeisterämter den zuständigen Finanzämtern mitteilen. Auf Grund der Urlisten und Namenskarteien werden beim Finanzamt die Steuerlisten, also auch die Kirchensteuerhebelisten gefertigt. Unvollständige Angabe der Bekenntniszugehörigkeit hat deshalb die Unvollständigkeit der Kirchensteuerhebelisten zur notwendigen Folge.

Die Kirchengemeinderäte werden dringend ersucht, die Wohnungslisten oder die Urlisten oder die Namenskarteien auf den Rathäusern in der Richtung einer Durchsicht zu unterziehen, daß bei allen Steuerpflichtigen die Bekenntniszugehörigkeit richtig und vollständig angegeben ist. Bei Mißsehen ist besonders sorgfältige Prü-

fung geboten. Wo die Ergebnisse der Personenstandsaufnahme bereits an die Finanzämter abgegeben sind, sollen sich die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte mit den Finanzamtsvorstehern persönlich in Verbindung setzen und das Geeignete wegen der Überprüfung der Bekenntnisangaben bei der Personenstandsaufnahme vereinbaren. In kleineren Gemeinden wird die Nachprüfung keine Schwierigkeit bereiten. In größeren Gemeinden können die Kirchensteuerhebelisten 1924 als Hilfsmittel beigezogen werden. Ist bei fehlender Bekenntnisangabe die Bekenntniszugehörigkeit nicht festzustellen, so muß das Bürgermeisteramt ersucht werden, die Wohnungsliste von dem in Betracht kommenden Haushaltungsvorstand vervollständigen zu lassen. Wir bemerken, daß nach § 202 der Reichsabgabenordnung die Angabe des Religionsbekenntnisses (Artikel 136 Abs. 3 der Reichsverfassung) durch Zwangsstrafe erzwungen werden kann. In den größten Gemeinden, in denen die Personenstandsaufnahme durch die städtischen statistischen Ämter durchgeführt worden ist,

empfiehlt es sich, sich mit diesen in Verbindung zu setzen.

Wir weisen darauf hin, daß die ungenügende Aufzeichnung der Bekenntniszugehörigkeit bisher bei den Finanzämtern die Aufstellung der Hebelisten ganz erheblich verzögert hat und vielfach zu unvollständigen und unrichtigen Einträgen in den Hebelisten selbst geführt hat. Es darf deshalb erwartet werden, daß auch die Kirchengemeinderäte die von ihnen verlangte sorgfältige Mitwirkung nicht versagen werden.

Inwieweit für kirchliche Zwecke auf Grund der Personenstandsaufnahme durch die einzelnen Gemeinden Karteien aufgestellt werden sollen, bleibt der Erwägung der einzelnen Kirchengemeinden überlassen.

D.R.N. 13. 12. 1924. Dienstreisekosten betr.

Die Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes sind für die Geistlichen (ständige und unständige) ab 1. Dezember d. J. folgende:

Tagegeld im allgemeinen	10.— M.
für besonders teure Städte	12.— M.
Übernachtungsgeld im allgemeinen	5.— M.
für besonders teure Städte	9.— M.

Ganggebühr: 20 Pfennig für das Kilometer.

D.R.N. 15. 12. 1924. Kollekte für Kriegsgräberfürsorge betr.

Die am 7. September d. J. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Baden, erhobene Kollekte hat 9230 M 97 $\frac{1}{2}$ ergeben, die zur Instandsetzung von Kriegerfriedhöfen, insbesondere zur Übernahme der Patenschaft über den Kriegerfriedhof Münster im Oberelsaß und zur Errichtung dauerhafter eichener Kreuze auf demselben verwandt werden. Hiervon ist den Gemeinden bei Ankündigung der 1925 voraussichtlich wieder zu erhebenden Kollekte Kenntnis zu geben.

D.R.N. 19. 12. 1924. Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken betr.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat die Frist für die Vergünstigung frachtfreier Beförderung von Ersatzkirchenglocken auf ihren Bahnen bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Über das bei Inanspruchnahme dieser Vergünstigung einzuhaltende Verfahren vergl. Bef. vom 22. 5. 1923, WBl. S. 34.

D.R.N. 23. 12. 1924. Den Geschäftsverkehr betr.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Geistlichen, ihre Eingaben in den vorgeschriebenen Formen und auf ordnungsmäßigem Papier, das jetzt nicht mehr unerschwinglich ist, hierher zu machen; wir wären sonst genötigt, sie zurückzugeben.

D.R.N. 23. 12. 1924. Die Errichtung eines evang. Pfarrvikariats in St. Ilgen betr.

In St. Ilgen ist ein Pfarrvikariat errichtet worden.

D.R.N. 23. 12. 1924. Die Errichtung eines Vikariats in Mannheim-Waldhof betr.

In Mannheim-Waldhof ist ein selbständiges Vikariat errichtet worden.

D.R.N. 23. 12. 1924. Sammlung von Gottesdienstordnungen betr.

Um dem Bedürfnis nach reicherer Gliederung und größerer Mannigfaltigkeit unserer Gottesdienste zu genügen, hat die Liturgische Konferenz in Baden eine Sammlung von Gottesdienstordnungen zusammengestellt. Der Inhalt ist den Geistlichen teilweise bekannt. In der Landes-synode wurde die Drucklegung lebhaft befürwortet und soll nun erfolgen. Der Preis für 1 Exemplar ohne Umschlag beträgt 1 M bei zahlreicher Bestellung. Die Pfarrämter usw. wollen ihren Bedarf bei den Dekanaten alsbald anmelden und die Dekanate die Anzahl bis 1. Februar 1925 hierher mitteilen. Die amtlichen Exemplare können aus Fondsmitteln angeschafft werden.

DRM. 6. 1. 1925. Theologische Prüfungen betr.

Die im Frühjahr d. J. abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die zweite am Montag, den 30. März d. J.

die erste am Montag, den 20. April d. J.

Was die Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfung, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf und Gesuche wegen Befreiung von der Prüfung in Musik betrifft, so verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 *WBl.* S. 43 f. sowie auf die Prüfungsordnung überhaupt (*WBl.* 1921 S. 65 f.).

Die Vorstellung der Angemeldeten wird an den oben bezeichneten ersten Prüfungstagen jeweils vormittags 9 Uhr im Oberkirchenratsgebäude Blumenstr. 1 erwartet.

DRM. 8. 1. 1925. 2. Bad. Tagung für alkoholfreie Jugenderziehung betr.

Der Bad. Landesverband gegen den Alkoholismus gedenkt, am 23.—25. Februar d. J. eine 2. Bad. Tagung für alkoholfreie Jugenderziehung für Lehrer, Geistliche, Schulärzte, Sports- und Turnwarte und Jugendleiter zu veranstalten.

Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Verbandes, Karlsruhe, Herrenstraße 21, zu richten. Unterkunft und Verpflegung werden auf Wunsch vermittelt; ebenso kann den Geistlichen Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Wir empfehlen unsern Geistlichen die Teilnahme an dieser Tagung.

DRM. 9. 1. 1925. Den Deutschen Herbergverein betr.

Wir machen unsere Geistlichen auf den Aufruf des Deutschen Herbergvereins aufmerksam,

der in der nächsten Nummer der *Evang. kirchl. Nachrichten* zum Abdruck kommt. Es ist der Dienst an den „Wandernden“, für den sich der Herbergverein einsetzt. Die Sache ist es wert, daß sich alle unsere Geistlichen nach Kräften daran annehmen.

DRM. 9. 1. 1925. Volksmission und Evangelisation betr.

Auf Anregung des Centralausschusses für Innere Mission wird der Landesverein für Innere Mission (Landeswohlfahrtsdienst) eine Umfrage über die bei uns in Baden in den letzten sechs Jahren abgehaltenen Volksmissionen und Evangelisationen, auch über die in dieser Arbeit stehenden Kräfte veranstalten. Er wendet sich zu diesem Zweck durch die Dekanate an die Pfarrämter.

Wir bitten unsere Geistlichen, die Durchführung dieser Erhebungen durch eine pünktliche und erschöpfende Beantwortung der gestellten Fragen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Mitteilung der Bad. Landesbibelgesellschaft.

Auf mehrfachen Wunsch hat sich die Landesbibelgesellschaft entschlossen, wieder einen *Bibel-lesezettel* herauszugeben, und ist bereit, ihn auf Bestellung in gewünschter Zahl kostenlos an Pfarrämter und Pfarrvikariate zu versenden. Voraussetzung ist, daß die mit erheblichem Kostenaufwand hergestellten Blätter nicht unbenutzt liegen bleiben.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1925 sind die gangbarsten Ausgaben der *Bibeln* und *Testamente* im Preise wesentlich herabgesetzt worden. Eine *Preisliste* ist an sämtliche geistliche Stellen bereits ausgegeben.